

Einreicher: Der Landrat

Datum: 13.08.2015

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 19/2015

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Abfallsatzung des Landkreises Gotha

001 Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Gotha (Abfallsatzung) wird beschlossen.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss

25.08.2015

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt

25.08.2015

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Bau und Umwelt

22.09.2015

Kreisausschuss

28.09.2015

Kreistag Gotha

30.09.2015

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rechtsaufsichtsbehörde bemängelte zur aktuellen Abfallsatzung, dass es dieser Satzung an der erforderlichen Bestimmtheit für Anwender und Betroffene mangelt. Die derzeitige Abfallsatzung sei sprachlich widersprüchlich, schwer verständlich, unsystematisch aufgebaut und enthalte eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe. Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes verstößt die Satzung somit gegen den Grundsatz der Normenklarheit.

B. Lösung

Unter Beachtung der in den Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamtes gegebenen Hinweise und Beanstandungen vom 29.03.2011, 29.04.2011 und 16.06.2015 wurden im aktuellen Entwurf zur Abfallsatzung aufgezeigte Mängel beseitigt.

Die neue Satzung ist systematisch aufgebaut und sprachlich besser verständlich. Nur relevante Regelungen wurden in die neue Satzung aufgenommen. Die Abfallsatzung verfügt nunmehr über eine Präambel. Am inhaltlichen Regelungsgehalt für den Endbenutzer der Satzung wurde nur das geändert, was auf Grundlage neuer gesetzlicher Regelungen erforderlich ist. In der Abfallsatzung werden durchgängig für gleiche Sachverhalte auch gleiche Begrifflichkeiten verwendet.

Der Entwurf der Abfallsatzung wurde dem Landesverwaltungsamt zur Vorprüfung vorgelegt und abschließend mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

C. Alternativen
keine

D. Kosten

Die Beschlussfassung zur Abfallsatzung hat kostenmäßig keine Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Gotha, da das Gebührenaufkommen für den Kalkulationszeitraum die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und deshalb ein separater Gebührenhaushalt geführt wird.

E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallsatzung ist gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag zuständig.

Anlagen: